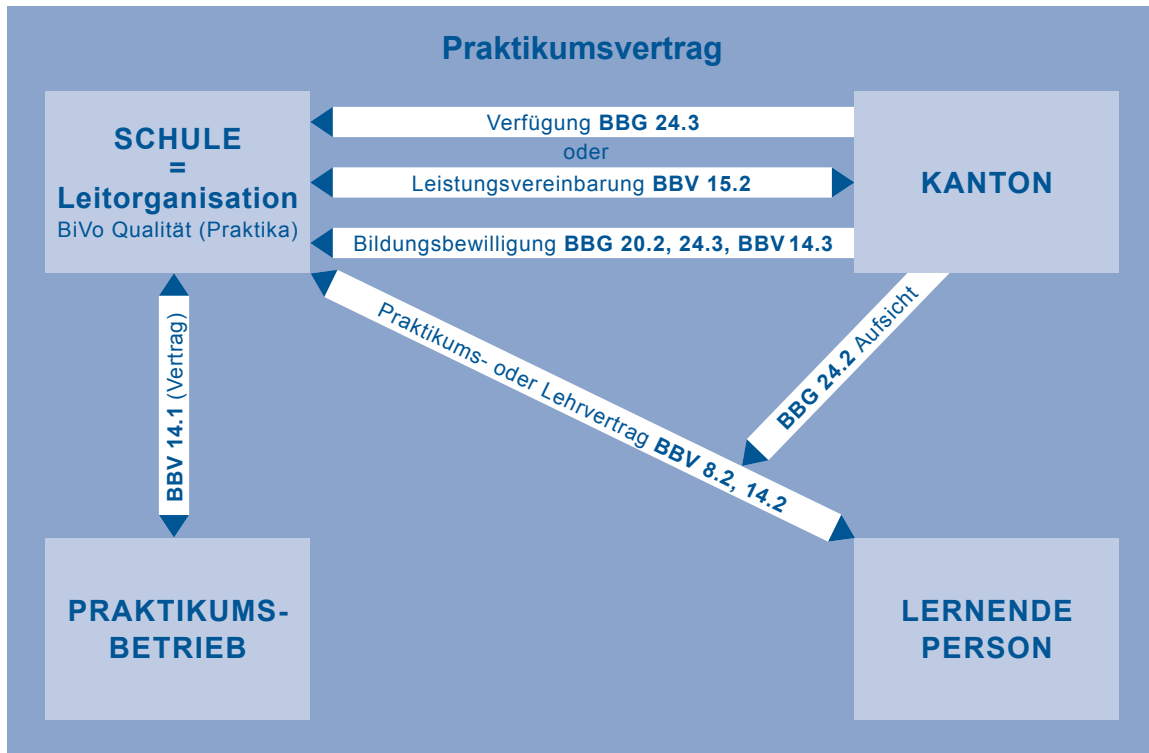


Variante 2



Verhältnis Kanton – Schule:

BBG Art. 24

- 3 Gegenstand der Aufsicht sind darüber hinaus insbesondere:
- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;
 - die Qualität der schulischen Bildung;
 - die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
 - die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;
 - die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien (Verfügung)

BBV Art. 15 Praktika

- 2 Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber den Aufsichtsbehörden liegt bei den Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung. (Leistungsvereinbarung)

BBG Art. 20 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

- 2 Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons; dieser darf keine Gebühren erheben.

BBV Art. 14 Lehrbetriebsverbund

- 3 Die Bildungsbewilligung für den Lehrbetriebsverbund wird dem Leitbetrieb oder der Leitorganisation erteilt.

Verhältnis Schule/Leitorganisation – Praktikumsbetrieb

BBV Art. 14 Lehrbetriebsverbund

- 1 Die an einem Lehrbetriebsverbund beteiligten Betriebe regeln ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag.

Verhältnis Schule/Leitorganisation – Lernende Person

BBV Art. 8

- 2 Findet die Grundbildung in einem Lehrbetriebsverbund statt, so schliesst der Leitbetrieb oder die Leitorganisation mit der lernenden Person den Lehrvertrag ab.

BBV Art. 14 Lehrbetriebsverbund

- 2 Sie benennen einen Leitbetrieb oder eine Leitorganisation, die den Lehrvertrag abschliesst und den Verbund gegenüber aussen vertritt.

BBG Art. 24

- 2 Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten. (Aufsicht)